

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1954

Nummer 108

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.****B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 1741.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 7. 1954, Handhabung der Verwaltung bei widersprechenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. S. 1741.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 15. 9. 1954, Richtlinien über die Dienstbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Wahrnehmung der Obliegenheiten ihres Mandats als Landtagsabgeordnete und über die Beurlaubung zur Vorbereitung der Wahl als Abgeordnete. S. 1742.

**D. Finanzminister.****E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.****F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 7. 9. 1954, Praktische Ausbildung der Veterinär-Praktikanten in der Schlacht- und Fleischbeschau. S. 1743.

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

RdErl. 14. 9. 1954, „Notunterkunft Ost“; hier: Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit der für die Herrichtung von Notunterkünften erforderlichen Baukosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe. S. 1744.

**H. Kultusminister.****J. Minister für Wiederaufbau.****K. Justizminister.**

Berichtigung. S. 1746.

**C. Innenminister****Persönliche Angelegenheiten**

Ernennung: Ministerialrat Dr. K. Kleinrahm zum Ministerialdirigenten im Innenministerium.

— MBl. NW. 1954 S. 1741.

**I. Verfassung und Verwaltung****Handhabung der Verwaltung bei widersprechenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichte**RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1954 —  
I — 18 — 10 — B/1 798/54

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 15. Dezember 1953 — BVerWg I C 90/53 — (veröffentlicht: DVBl. 1954 S. 258, NJW 1954 S. 425, ÖV 1954 S. 277) eine Bedürfnisprüfung im Gaststättenrecht wegen Unvereinbarkeit mit Art. 12 GG in vollem Umfang für unzulässig erklärt. Aus zahlreichen späteren Entscheidungen geht hervor, daß es sich hierbei um eine ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt.

Dieser Rechtsprechung ist das Oberverwaltungsgericht in Münster mit einer Entscheidung v. 6. 5. 1954 — IV A 1367/53 — entgegentreten und hat die Bedürfnisprüfung bei alkoholischen Getränken entsprechend seiner bisherigen Auffassung nach wie vor für zulässig erklärt. Damit entsteht für die Verwaltung die Frage, welche Rechtsprechung sie ihrer Praxis zugrunde legen soll.

Im Interesse einer einheitlichen und ungestörten Verwaltungsarbeit hat der Ministerpräsident deshalb den vorliegenden Fall zum Anlaß genommen, gemäß Art. 55 Abs. 1 LV. den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, daß bei gegensätzlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die jeweilige Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts für die Behörden des Landes solange verbindlich ist, als nicht eine davon abweichende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorliegt.

Ein Gleisches muß gelten, wenn ein Landesverwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts abweicht. Auch hier muß für die Verwaltungsbehörden die Rechtsprechung der höheren Instanz Richtschnur bleiben, bis sie von dieser Instanz aufgegeben oder auf andere Weise gegenstandslos geworden ist.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten gebe ich diesen Grundsatz bekannt und bitte, ab sofort hier nach zu verfahren.

Auf die Auswirkungen, die dieser Grundsatz für die Verwaltungspraxis im einzelnen hat, wird erforderlichenfalls von den zuständigen Ministern hingewiesen werden. Für das Gebiet des Gaststättenrechts werden diese Folgerungen in Kürze den Regierungspräsidenten als Vertretern des öffentlichen Interesses in Beschußsachen bekanntgegeben werden.

An alle Behörden des Landes.

— MBl. NW. 1954 S. 1741.

**II. Personalangelegenheiten****Richtlinien****über die Dienstbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Wahrnehmung der Obliegenheiten ihres Mandats als Landtagsabgeordnete und über die Beurlaubung zur Vorbereitung der Wahl als Abgeordnete**RdErl. d. Innenministers v. 15. 9. 1954 —  
II D-1/25.40 — 5364/54

Durch das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18. Mai 1954 (GV. NW. S. 147) ist die Wählbarkeit der Beamten, Angestellten und Richter des Landes mit Ausnahme der Lehrer an öffentlichen Schulen, der Lehrer an Hochschulen und der wissenschaftlichen Dienstkräfte der Forschungsinstitute beschränkt worden. Die Beamten und Angestellten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Lehrer an öffentlichen Schulen und Hochschulen und die wissenschaftlichen Dienstkräfte der Forschungsinstitute unterliegen hinsichtlich der

Wählbarkeit in den Landtag keinen Beschränkungen. Das gleiche gilt für alle im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeiter.

Nachstehend werden die mit dem Bezugserlaß veröffentlichten Richtlinien in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

### I.

(1) Die Dienstkräfte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Dienstkräfte des Landes, die nicht bereits mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Ruhestand treten (vgl. Art. 46 Abs. 3 der Landesverfassung in der Fassung des Gesetzes v. 11. Mai 1954 — GV. NW. S. 131 — in Vbdg. mit dem Gesetz v. 18. Mai 1954 — GV. NW. S. 147 — und der VerwVO v. 9. Juni 1954 — MBl. NW. S. 927 —), bedürfen zu der mit den Obliegenheiten ihres Mandats als Landtagsabgeordnete verbundenen Tätigkeit keines Urlaubs. Die Wahrnehmung von Obliegenheiten des Mandats liegt vor bei der Teilnahme an Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse, der Fraktionen und der Fraktionsvorstände, an Wählerversammlungen zur Rechenschaftsbiegung und an Besprechungen, Besichtigungen und Reisen, zu denen vom Landtag eingeladen ist.

(2) Jedes Fernbleiben vom Dienst im Sinne des Abs. 1 ist dem Dienstvorgesetzten tunlichst so rechtzeitig anzugeben, daß eine etwa notwendige Vertretung geregelt werden kann. In der Anzeige sind die Art und die Zeitdauer der Tätigkeit darzutun.

(3) Für die Dauer des Fernbleibens im Sinne des Abs. 1 werden die Bezüge ungeteilt weitergezahlt.

### II.

Angehörige des öffentlichen Dienstes, die sich um einen Sitz im Landtag bewerben wollen und dies glaubhaft machen, sind auf Antrag vom Tag der Wahlauszeichnung bis zum Wahltag unter ungekürzter Fortzahlung der Bezüge zu beurlauben.

### III.

Angehörige des öffentlichen Dienstes, die Landtagsabgeordnete sind, bedürfen eines Urlaubs zur Wahrnehmung von Tätigkeiten, die über den in Abschn. I festgelegten Rahmen hinausgehen. Die Weiterzahlung von Dienstbezügen, Vergütungen und Löhnen für die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den einschlägigen beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften.

Bezug: RdErl. v. 22. 6. 1953 — II D—1'25.40—5120 53 — (MBl. NW. S. 1034).

— MBl. NW. 1954 S. 1742.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Praktische Ausbildung der Veterinär-Praktikanten in der Schlachtier- und Fleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u.  
Forsten v. 7. 9. 1954 — II Vet. 1504

In Abänderung meines RdErl. v. 18. 4. 1951 — II Vet. — 1504 — (MBl. NW. S. 515) wird der Schlachthof Wuppertal in dem Verzeichnis der für die praktische Ausbildung der Veterinärpraktikanten in der Schlachtier- und Fleischbeschau zugelassenen Schlachthöfe gestrichen.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Tierärztekammer Nordrhein in Kempen,  
Tierärztekammer Westfalen-Lippe in Hamm.

— MBl. NW. 1954 S. 1743.

1954 S. 1744  
geänd. d.  
1954 S. 2220

1954 S. 1744  
aufgeh.  
1955 S. 1733 Abschn. IX

1744

## G. Arbeits- und Sozialminister

„Notunterkunft Ost“; hier: Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit der für die Herrichtung von Notunterkünften erforderlichen Baukosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 9. 1954 — IV A 2/KFH/13 A

Um eine möglichst reibungslose Aufnahme der den Ländern zur Unterbringung zugewiesenen Flüchtlinge durch kurzfristige Errichtung von Notunterkünften sicherzustellen, haben die Bundesminister des Innern und der Finanzen sich auf Antrag bereit erklärt, das bisher angewandte Verfahren für die Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit der Baukosten für Notunterkünfte im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe zu vereinfachen.

In Anlehnung an die mit gemeins. Rundschreiben der Bundesminister des Innern und der Finanzen vom 2. August 1954 — 5242—2—865/54 (II C — SK 0322—246/54) bekanntgegebenen Richtlinien lege ich für das Land Nordrhein-Westfalen — unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen — für die Anerkennung der Herrichtungskosten folgendes Verfahren fest:

### I.

1. Der in Abschn. I a) d. Erl. v. 19. 3. 1954 — IV A 2/KFH/13 A — festgesetzte Pauschbetrag von 100 DM je Kopf wird auf 250 DM erhöht, in Abänderung der bisherigen Bestimmungen jedoch nur für Notunterkünfte mit einer Belegungsfähigkeit bis zu 100 Personen.

2. Über die Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit von Aufwendungen zur Herrichtung von Notunterkünften mit einer Belegungsfähigkeit von 100 bis 200 Personen und einem Bauaufwand bis zu 350 DM sowie bei Objekten mit einer Kapazität von 200 bis 500 Personen und einem Bauaufwand bis zu 250 DM entscheiden die Oberfinanzdirektionen. Anträge der Kreise sind mit Kostenanschlägen und Bauzeichnungen in dreifacher Ausfertigung den Regierungspräsidenten vorzulegen. Diese legen zwei Antragsausfertigungen der jeweils zuständigen Oberfinanzdirektion vor. Die Oberfinanzdirektion wird das Bauvorhaben unverzüglich prüfen und das Prüfungsergebnis unter Festsetzung des im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnungsfähigen Betrages dem Regierungspräsidenten mitteilen. Eine Ausfertigung des Bescheides übermittelt die Oberfinanzdirektion dem Bundesminister des Innern.

3. Über die Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit von Aufwendungen zur Herrichtung von Notunterkünften mit einer Belegungsfähigkeit von mehr als 500 Personen entscheiden die Oberfinanzdirektionen dann ebenfalls selbstständig, wenn der Aufwand nicht mehr als 100 DM je Kopf beträgt.

4. Für alle Notunterkünfte, für deren Herrichtung die in den vorstehenden Ziff. 1—3 festgesetzten Pauschbeträge überschritten werden, verbleibt es bei der bisherigen Regelung gemäß den Ziff. 2 und 3 des Rundschreibens der Bundesminister des Innern und der Finanzen vom 20. 2. 1953. Anträge auf Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit der Aufwendungen sind danach in je einer Ausfertigung der zuständigen Oberfinanzdirektion zur Weiterleitung nach Prüfung an die Bauabteilung des Bundesministeriums der Finanzen und mir zur Weiterleitung an den Bundesminister des Innern vorzulegen. Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben sich zu der vorstehend dargelegten Erweiterung nur unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß

a) die Oberfinanzdirektionen bei ihren Prüfungen und Entscheidungen auch weiterhin den ihnen bekannten Erl. des Bundesministers der Finanzen v. 3. 3. 1953 — II D—0 6231—VI—66/53 — streng beachten,

b) die Kreise und die Oberfinanzdirektionen die Kapazität (Belegungskopfzahl) der Notunterkünfte nach dem Grundsatz bestimmen, daß jedem Flüchtling eine Zimmer- bzw. Kabinenfläche von 4,0 qm (als Norm) zur Verfügung steht und hieraus den Betrag je Person ermitteln, und

- c) in den Baukosten auch alle notwendigen Maßnahmen einer ausreichenden Winterfestmachung (Notunterkünfte sollen auch im Winter benutzt werden können) einschließlich Beschaffungskosten für die Heizeinrichtungen (z. B. Öfen oder Kochherde mit Rauchabzugsrohren und Ofenblechen) mit erfaßt sind.

## II.

Die genannten Bundesminister haben sich weiterhin damit einverstanden erklärt, daß über Anträge auf Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit von Aufwendungen für Baumaßnahmen einschließlich Winterfestmachung, die in den bereits nach dem Rundschreiben v. 20. 2. 1953 errichteten Notunterkünften erforderlich werden, die Regierungspräsidenten bzw. Oberfinanzdirektionen in eigener Zuständigkeit dann entscheiden, wenn der Gesamt aufwand (Kosten der Erstherrichtung und der zusätzlichen Maßnahmen) den Betrag von 250 DM je Kopf in Unterkünften gem. Ziff. 1 und 350 DM bzw. 250 DM je Kopf in solchen nach Ziff. 2 und 100 DM je Kopf bei Objekten gem. Abschn. I Ziff. 3 dieses RdErl. nicht übersteigt.

Noch schwedende frühere Anträge werden der zuständigen Stelle im Sinne dieses RdErl. in Kürze zur Entscheidung zugeleitet.

Da eine nicht unerhebliche Anzahl früherer Notunterkünfte heute bereits wieder aufgelöst worden ist, ist jedes Bauvorhaben der Kreise vor Beginn der Bauarbeiten auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Objektes eingehend zu überprüfen. Bei der Überprüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen, damit bei späteren Prüfungen der Kriegsfolgenhilfeausgaben Beanstandungen vermieden werden.

Die als verrechnungsfähig im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anerkannten Beträge bitte ich entsprechend Abschn. III d. Erl. v. 19. 3. 1954 nach Muster 1 vierteljährlich zu melden, wobei die Anerkennungen der Oberfinanzdirektionen unter Ziff. 6 entsprechend kenntlich zu machen sind. Da in den Höchstsätzen die Kosten der Winterfestmachung bereits enthalten sind, entfallen künftig die bisher vorgesehenen Meldungen nach Muster 2.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß nach dem Erl. der Bundesminister des Innern und der Finanzen v. 20. 2. 1953 nach Abschluß der Arbeiten eine

von dem Eigentümer des Objektes bestätigte Feststellung über die erzielte Wertverbesserung zu treffen und der Bundesvermögens- und Bauabteilung der zuständigen Oberfinanzdirektion zu übersenden ist. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies bei der Mehrzahl der bisher errichteten Notunterkünfte unterlassen worden ist. Ich darf die Regierungspräsidenten daher bitten, die Stadt- und Kreisverwaltungen ihres Bereiches anzuhalten, die erforderlichen Feststellungen, soweit noch nicht geschehen, umgehend der zuständigen Oberfinanzdirektion vorzulegen. Für neu zu errichtende Unterkünfte bitte ich, diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Bezug:

- a) Erl. d. Bundesministers des Innern u. d. Bundesministers der Finanzen v. 20. 2. 1953 — 5242—2—1393/53 (II C 4717—70/53) — (n. v.)
- b) Erl. d. Sozialministers v. 7. 3. 1953 — IV A 2/2100 — 6065/52; III A 1/KFH/13 A — (MBI. NW. S. 373) Abschn. II A, Abs. 1 u. 2,
- c) Erl. d. Sozialministers v. 2. 4. 1953 — III A 1/KFH/13 A — (MBI. NW. S. 581), zu Abschn. I,
- d) Erl. d. Ministers für Arbeit, Soziales u. Wiederaufbau v. 20. 10. 1953 — (Soz) III A 1/KFH/13 A —,
- e) Erl. des Ministers für Arbeit, Soziales u. Wiederaufbau v. 25. 11. 1953 — IV A 1 KFH/13 A — (n. v.),
- f) Erl. des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 19. 3. 1954 IV A 2/KFH/13 A (n. v.).

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1954 S. 1744.

## Berichtigung

Betrifft: Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Bundesbahn und der Bundespost für das Rechnungsjahr 1954 v. 13. 8. 1954 — III B 4/124 — 1896/54 — I A 4 — 1493 — Tgb.Nr. 24194/54 — (MBI. NW. S. 1582).

In Satz 1 (Zeile 1 und 2) des o. a. gem. RdErl. muß es richtig heißen:

„Rechnungsjahr 1954“.

— MBI. NW. 1954 S. 1746.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

